

Der Geschlossene Jugendwerkhof Torgau

Neben dem Kinderheim Königsheide als größte Heimanlage existierten hunderte weitere Heime für Kinder und Jugendliche in der DDR. Im Folgenden werden die unterschiedlichen Heimformen erläutert. Speziell werden die Lebensbedingungen im „Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau“ dargelegt, als Beispiel für eine radikale Form der Heimerziehung in der DDR.

Heimstruktur der DDR

Das Kinderheim Königsheide zählte zu den sogenannten „Normalkinderheimen“ in der DDR. Vorgesehen waren diese sowohl für Waisen und Familiengelöste als auch für solche, die Opfer von Vernachlässigung oder Republikflucht der Eltern wurden. Die Kinder und Jugendlichen galten als „normal erziehbar“, auch wenn sie aus problematischen sozialen Verhältnissen stammen konnten – insbesondere wenn das Einhalten der Erziehungspflichten der Erziehungsberechtigten nicht mehr gewährleistet werden konnte. Neben dieser Heimform gab es allerdings neben etlichen weiteren Formen staatlicher Inobhutnahme noch eine weitere bedeutende Kategorie: die sogenannten Spezialheime. Diese Heime waren zentraler Bestandteil des Heimsystems der Abteilung „Jugendhilfe“, welche dem Ministerium für Volksbildung, 1963 bis 1989 unter Leitung von Margot Honecker, unterstand.¹

Die Zielsetzung der Jugendhilfe mit dem Instrument der Spezialheime war die „[...] rechtzeitige korrigierende Einflußnahme bei Anzeichen der sozialen Fehlentwicklung und die Verhütung und Beseitigung der Vernachlässigung und Aufsichtslosigkeit von Kindern und Jugendlichen, die vorbeugende Bekämpfung der Jugendkriminalität, die Umerziehung von schwererziehbaren und straffälligen Minderjährigen sowie die Sorge für elternlose und familiengelöste Kinder und Jugendliche“².

Es stand eine Umerziehung von als „schwererziehbar“ sowie „verhaltensgestört“ geltenden Kindern im Fokus der Heimerziehung der Spezialheime.

Die am meisten vertretene Form von diesen waren die „Spezialkinderheime“ und „Jugendwerkhöfe“. Die Spezialkinderheime waren für die Einweisung von Kinder und Jugendlichen im Alter von 6 bis 18 Jahren vorgesehen, Jugendwerkhöfe für solche im Alter von 14 bis 18. In beiden Heimformen gab es zwar eine heiminterne Schule, jedoch konnten die Jugendlichen nur in den Spezialkinderheimen den Abschluss der 10. Klasse absolvieren. In den Jugendwerkhöfen wurde bestenfalls eine Berufsausbildung zum Teilfacharbeiter angeboten.³

Eine andere Form der Spezialheime waren die Durchgangsheime, Kinder und Jugendliche (3 bis 18 Jahre) sollten dort vorübergehend untergebracht werden, bis sie in andere Heime überführt oder zurück zu den Eltern gebracht wurden.

1 Vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (Hrsg.): Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Bericht. Berlin 2012, S. 21-25.

2 Volkammer der DDR (Hrsg.): Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe vom 22.04.1965. Gesetzblatt der DDR, Teil II, Nr. 53, 17.05.1965, S. 359.

3 Vgl. Ministerium für Volksbildung: Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung, in: Bundesarchiv (BArch), DR 2.

Desweiteren gab es das „Kombinat der Sonderheime für Psychodiagnostik und Pädagogisch-Psychologische Therapie“, bestehend aus fünf Heimen. Diese waren für als "verhaltensgestört" diagnostizierte Kinder und Jugendliche (6 bis 18 Jahre) vorgesehen. Ein wesentlicher Bestandteil der therapeutischen Methoden war der Einsatz von Psychopharmaka.⁴

1989 betrug die Gesamtzahl der Normal- und Spezialheime 497. Davon waren 38 Spezialkinderheime (3757 Plätze, 2861 belegt) und 32 Jugendwerkhöfe (3400 Plätze). Unter Hinzunahme der Durchgangsheime, dem Sonderkombinat und Aufnahmeheim in Eilenburg waren 7000 bis 8000 Kinder und Jugendliche 1989 in Spezialheimen untergebracht – in allen Heimen inklusive der Normalheime im Schnitt 30.000.⁵

Der Geschlossene Jugendwerkhof Torgau

Eine verschärfte Form der Jugendwerkhöfe war der 1964 eröffnete „Geschlossene Jugendwerkhof (GJWH) Torgau“, der die Endstation für Kinder und Jugendliche, welche in anderen Spezialheimen die Heimordnung „vorsätzlich, wiederholend oder schwerwiegend“⁶ verletzt, darstellte. Darunter fallen Arbeits- oder Schulverweigerung, Fluchtversuche und störrisches Verhalten wie die Auflehnung gegen Organe der DDR und der Jugendhilfe. Somit kamen nach Torgau all jene, die unbequem waren, nicht ins Bild passten und die - so die Auffassung der Initiatoren dieses Heimes – nun durch das Brechen ihres Willens auf den Weg zur sozialistischen Persönlichkeit zu bringen waren.

Aufgebaut von Eberhard Mannschatz, war der GJWH Torgau die einzige geschlossene Disziplinierungseinrichtung im Heimsystem der DDR. Etwa 5000 Jugendliche befanden sich zwischen 1965 und 1989 in der Einrichtung mit 60 Plätzen.⁷ Die gesetzlich festgelegte Altersspanne betrug 14 bis 18 Jahre und die Aufenthaltsdauer bis zu sechs Monate.⁸

Obwohl kein Jugendlicher aufgrund von Straffälligkeit durch einen Gerichtsbeschluss in den GJWH Torgau eingewiesen wurde, sondern lediglich auf Antrag eines Spezialheimleiters, glich er einem Gefängnis und wurde von den Jugendlichen auch als solches empfunden^{9 10}. Vergleiche ergaben, dass die Unterbringungsbedingungen und interne Abläufe in Jugendstrafanstalten sogar humaner als in Torgau waren.¹¹

4 Vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (Hrsg.): Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Bericht. Berlin 2012, S. 26-28.

5 Vgl. Arbeiter-und-Bauern-Inspektion (ABI) der DDR: Kontrolle der Lebensbedingungen und Betreuung der Kinder und Jugendlichen in Normal- und Spezialheimen vom 8.5.1974, in: Bundesarchiv (BArch), DR 2.

6 Volkskammer der DDR (Hrsg.): Anordnung über die Spezialheime der Jugendhilfe vom 22. April 1965. Gesetzblatt der DDR, Teil II, Nr. 53, 17. Mai 1965, S. 368 ff.; Robert Allertz. Der Jugendwerkhof in Torgau. Berlin 2012, S. 4.

7 Vgl. Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (Hrsg.): Einweisung nach Torgau. Texte und Dokumente zur autoritären Jugendfürsorge in der DDR, Geschichte, Struktur und Funktionsweise der DDR-Volksbildung, Band 4, Berlin 1997, S. 98.

8 Vgl. Volkskammer der DDR (Hrsg.): Anordnung über die Spezialheime der Jugendhilfe vom 22. April 1965. Gesetzblatt der DDR, Teil II, Nr. 53, 17. Mai 1965, S. 368 ff.; Robert Allertz. Der Jugendwerkhof in Torgau. Berlin 2012, S. 4.

9 Vgl. Initiativgruppe Geschlossener Jugendwerkhof Torgau e.V. (Hrsg.): Zur Begrüßung Arrest (Stand: o.D.). URL: <http://www.jugendwerkhof-torgau.de/Historie/Zur-Begrueessung-Arrest/451/> (Zugriff: 16.02.2020).

10 Vgl. Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (Hrsg.): Einweisung nach Torgau. Texte und Dokumente zur autoritären Jugendfürsorge in der DDR, Geschichte, Struktur und Funktionsweise der DDR-Volksbildung, Band 4, Berlin 1997.

11 Vgl. ebd., S. 174.

Schon das Gelände glich eher einer Haftanstalt als einem Kinderheim: vergitterte Fenster und Treppenhäuser, Wachtürme, scharfe Hunde an Laufleinen, Scheinwerfer – alles umschlossen von einer vier Meter hohen Mauer mit Stacheldraht. Bei der Ankunft war es üblich, dass die Jugendlichen mehrere Stunden in strammer Haltung stehend auf ihre Registrierung warten mussten. Ihnen wurden alle ihre persönlichen Gegenstände abgenommen und ihre Zivil- gegen Anstaltskleidung ausgetauscht.

Der folgenden Leibesvisitation, bei der auf einem Meldeformular Auffälligkeiten wie Tätowierungen festgehalten wurden, mussten sich die Jugendlichen sogar zweimal unterziehen – im einweisenden Heim vor Abfahrt und erneut in Torgau. Außerdem desinfizierte man sie und schor ihre Haare kurz. Anschließend mussten die Neulinge den „Einweisungsarrest“ verbüßen. Die Jugendlichen mussten isoliert drei Tage (bei erneuter Einweisung 12 Tage) in einer Einzelarrestzelle, der „Zuführungszelle“, verbringen. Die Zeit mussten sie zum Auswendiglernen der Hausordnung nutzen, wobei die Zellenausstattung lediglich aus einer Holzpritsche und einem Kübel bestand. Erst nach dem Arrest wurden sie im Aufnahmegespräch mit dem Direktor über ihre ungefähr vorgesehene Aufenthaltsdauer aufgeklärt – ohne Nennung eines konkreten Entlassungsdatums.¹²

Struktur

Im GJWH Torgau wurden bis zu 60 Jugendliche zeitgleich aufgenommen. Da der Kontakt zwischen Mädchen und Jungen untersagt war, gab es eine Unterteilung in Jungengruppen und Mädchengruppen. Von den 40 Mitarbeitern waren 15 Erzieher. Sie stammten teilweise aus vollkommen artfremden Berufen oder besaßen keinen pädagogischen Abschluss, so auch der Direktor. Dieser erarbeitete zentrale Regelungen zur Betreuung des GJWH, welche alleinig vom Ministerium für Volksbildung bestätigt werden mussten. Tatsächlich entsprachen die Bestimmungen in der Praxis oftmals nicht den rechtlichen Vorgaben.¹³

Obwohl der gesamte ein- und ausgehende Briefverkehr kontrolliert und zensiert wurde, waren die Jugendlichen verpflichtet, einmal im Monat Briefe an ihre Eltern zu schicken. Dagegen waren Briefe an Freunde und Bekannte nicht erlaubt. Teilweise wurden ein- und ausgehende Briefe nicht einmal ausgehändigt. Auch war der Besuch nur von Eltern oder Geschwistern gestattet und stark reglementiert.¹⁴

Alltag

Wie auch in anderen Spezialheimen war der Heimaltag in Torgau charakterisiert durch einen strengen, minutiös durchgeplanten Tagesablauf bestehend aus Morgenappell, Schule, Erledigung von Arbeiten und Sporteinheiten. Um die Mädchen- und Jungengruppen voneinander zu trennen gab es teilweise zeitliche Verschiebungen der einzelnen Abläufe. Da die jeweiligen Gruppen nur

12 Vgl. Initiativgruppe Geschlossener Jugendwerkhof Torgau e.V. (Hrsg.): Zur Begrüßung Arrest (Stand: o.D.). URL: <http://www.jugendwerkhof-torgau.de/Historie/Zur-Begrueessung-Arrest/451/> (Zugriff: 16.02.2020).

13 Vgl. Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (Hrsg.): Einweisung nach Torgau. Texte und Dokumente zur autoritären Jugendfürsorge in der DDR, Geschichte, Struktur und Funktionsweise der DDR-Volksbildung, Band 4, Berlin 1997, S. 174.

14 Vgl. ebd., S. 177.

von einem Erzieher betreut wurden, war eine willkürliche Gestaltung der Tagesabläufe nicht auszuschließen, insbesondere wenn es um die Durchführung von Strafmaßnahmen ging.

Ein exemplarischer Wochentag gestaltete sich wie folgt:

Um 5:30 Uhr wurde geweckt, wobei man schon bevor der Erzieher zur Tür hereinkam neben dem Bett mit angezogenen Schuhen zu stehen hatte. Nach dem vorgesehenen Toilettenbesuch um 5:45 Uhr wurde eine Sporteinheit vor dem Frühstück absolviert. Währenddessen wurden die Radionachrichten gehört, welche danach wörtlich wiedergegeben mussten durch das Beantworten von Kontrollfragen. Es folgte der Appell. Daraufhin musste man den Rest des Tages entweder Produktionsarbeit ableisten oder den Unterricht besuchen – mit einer Mittagspause als Unterbrechung und abschließender Sporteinheit. Um 17:30 Uhr wurde das Abendbrot ausgegeben. Bis zur Erledigung der Ämter, beispielsweise dem Putzen, um 20 Uhr, galt die knapp bemessene verbliebene Restzeit der Freizeit. Diese war allerdings ebenso streng reguliert, insbesondere fehlte es den Jugendlichen an Rückzugs- und Schutzraum und Angeboten zur persönlichen Entfaltung. Der Nachtruhe um 21 Uhr war nach dem Tagesabschlussappell Folge zu leisten. An den Wochenenden prägte statt Schule und Produktionsarbeit Revierreinigung und vormilitärische Ausbildung den Tag und galt als „Freizeitprogramm“.¹⁵

Alltäglich waren im GJWH allerdings auch autoritäre Methoden wie sinnlose Befehle zur Machtausübung und zahlreiche Torturen. Bereits bei Aufnahme wurden die Jugendlichen angewiesen, sich während des Aufenthalts nur im Laufschrift zu bewegen¹⁶. Der Erzieher befahl, wann jemand im Speisesaal Platz zu nehmen hatte oder aufstehen durfte. Sogar der Toilettenbesuch war reglementiert: Unter Erzieheraufsicht in gewissen Zeitfenstern durfte dieser nur in der Gruppe stattfinden.

Erziehung

Generell wurden im Funktionswesen der Heimerziehung Prinzipien der Kollektiv- und Selbsterziehung gemäß den Staatlichen Erziehungszielen zur Bildung „sozialistischer Persönlichkeiten“ forciert. Ausgewählte, privilegierte Jugendliche sollten die Erzieher unterstützen und die Organisation alltäglicher Abläufe übernehmen. Die Jugendlichen sollten durch das gemeinsame Erledigen von Aufgaben sowie die Bestrafung der gesamten Gruppe, Kollektivstrafen, erzogen werden. Nicht selten traten dadurch Aggressionen unter den Jugendlichen auf, welche die Bildung einer Art „Hackordnung“ untereinander zur Folge hatte. Beispielsweise wurde ein Mädchen mehrmals nachts verprügelt, weil die gesamte Gruppe Strafrunden drehen musste, da sie zu langsam war.¹⁷

15 Vgl. Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (Hrsg.): Einweisung nach Torgau. Texte und Dokumente zur autoritären Jugendfürsorge in der DDR, Geschichte, Struktur und Funktionsweise der DDR-Volksbildung, Band 4, Berlin 1997, S. 112.

16 Vgl. ebd., S. 175.

17 Vgl. Censebrunn-Benz, Angelika: Geraubte Kindheit – Jugendhilfe in der DDR (Stand: 30.06.2017). URL: <http://www.bpb.de/geschichte/zeitgeschichte/deutschlandarchiv/251286/geraubte-kindheit-jugendhilfe-in-der-ddr#footnode1-1> (Zugriff: 16.02.2020).

Auch im Kinderheim Königshöhe wurde von Kollektiverziehung stellenweise Gebrauch gemacht – wenn auch nicht in solch einer verschärften Form und nur punktuell. Als Beispiel sei das Putzen in der Gruppe zu nennen, bei dem niemand in den Ausgang fahren durfte, bis die gesamte Putzarbeit der Gruppe erledigt war.¹⁸

Insgesamt waren die Ausbildung und pädagogischen Fähigkeiten der Belegschaft des GJWH Torgau mangelhaft. Die Mitarbeiter waren oft überfordert, weswegen es sehr selten Vertrauenspersonen gab. Somit fehlte es den Jugendlichen durchgehend an Zuwendung, Verbundenheit und Zuneigung. Stattdessen war die Atmosphäre stets durch strenge Disziplinierung und Strafen geprägt. Beispielsweise wurde bettnässenden Kindern keine Empathie entgegen gebracht, sie mussten sich hingegen dafür in den regelmäßig stattfindenden Gruppenauswertungen rechtfertigen. Belobigungen gab es vergleichsweise selten und wenn meist sehr bescheiden.¹⁹

Strafen hingegen wurden gezielt als Hauptbestandteil zur Erziehung eingesetzt. Sie waren ein wirksames Instrument der Abschreckung und Disziplinierung. Der Wille der Jugendlichen sollte gezielt gebrochen werden, damit die Disziplinierungsmaßnahmen Erfolg hatten. Es wurde eine völlige Unterwerfung angestrebt.²⁰

Strafmaßnahmen

Besonders oft wurde „Zwangssport“ zur Bestrafung verordnet, entweder als Einzel- oder als Gruppenstrafe. Dies umfasste diverse Übungen wie dem Laufen von Runden auf dem Hof sowie der Sturmbahn oder die Treppe herauf und herab. Gerne wurden bloßstellende zusätzliche Anweisungen gegeben wie die Ausführung der Übung im Entengang oder mit Gewichten beschwert. Ein Gipfel dessen stellte der „Torgauer Dreier“ dar, welcher eine Kombinationsübung aus Hocke, Hockstrecksprung und Liegestütz war. Bei jedem Wetter mussten die Übungen auf Anordnung bis zur absoluten Erschöpfung durchgeführt werden – je nach Erzieher bis zu 500 Mal.

Weitere alltägliche Strafmaßnahmen waren neben Reinigungsarbeiten der Zwang zur übermäßigen Einnahme sowie dem Entzug von Essen, beispielsweise wenn der Teller nicht leer gegessen oder nach Nachschlägen verlangt wurde.^{21 22}

Üblich war allerdings auch die Bestrafung durch Isolation. Als schwerste und gefürchtetste Art der Strafmaßnahme wurde Arrest von bis zu 12 Tagen verhängt. Arrestgründe konnten sowohl Fluchtversuche, Verweigerung von Arbeit und erzieherischen Anordnungen, aber auch willkürliche wie Blickkontakt mit dem anderen Geschlecht sein.

18 Vgl. Censebrunn-Benz, Angelika: Geraubte Kindheit – Jugendhilfe in der DDR (Stand: 30.06.2017). URL: <http://www.bpb.de/geschichte/zeitgeschichte/deutschlandarchiv/251286/geraubte-kindheit-jugendhilfe-in-der-ddr#footnode1-1> (Zugriff: 16.02.2020).

19 Vgl. Initiativgruppe Geschlossener Jugendwerkhof Torgau e.V. (Hrsg.): Strafen und Belobigungen (Stand: o.D.). URL: <http://www.jugendwerkhof-torgau.de/Historie/Strafen-und-Belobigen/454/> (Zugriff: 16.02.2020).

20 Vgl. Benz, Wolfgang: Gewalt gegen Kinder. Jugendhilfe und Heimerziehung in der DDR (Stand: 11.04.2014). URL: <http://www.bpb.de/geschichte/zeitgeschichte/deutschlandarchiv/182642/jugendhilfe-und-heimerziehung-in-der-ddr#footnode1-1> (Zugriff: 16.02.2020).

21 Vgl. Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (Hrsg.): Einweisung nach Torgau. Texte und Dokumente zur autoritären Jugendfürsorge in der DDR, Geschichte, Struktur und Funktionsweise der DDR-Volksbildung, Band 4, Berlin 1997, S. 176.

22 Vgl. Initiativgruppe Geschlossener Jugendwerkhof Torgau e.V. (Hrsg.): Strafen und Belobigungen (Stand: o.D.). URL: <http://www.jugendwerkhof-torgau.de/Historie/Strafen-und-Belobigen/454/> (Zugriff: 16.02.2020).

Obwohl dies durch das Ministerium für Volksbildung festgelegt wurde, gab es in der Arrestzelle keine Matratzen, bewilligt wurden bloß Wolldecken. Der Kübel zur Notdurft durfte nur einmal morgens geleert werden, was die hygienischen Bedingungen deutlich verschlechterte. Außerdem verbot die Arrestordnung Singen, Lesen, Kontakt mit anderen Jugendlichen und aus dem Fenster blicken. Der Erzieher legte nach eigenem Ermessen fest, ob am Tag in der Arrestzelle gestanden werden musste oder das Sitzen erlaubt war. Bei Verstößen wurde der Arrest verlängert.

Auch konnte verschärfter Arrest angeordnet werden, ebenso im Widerspruch zur Arrestordnung des Ministeriums für Volksbildung. Maßnahmen des verschärften Arrest waren beispielsweise der Essenentzug sowie Sporteinheiten bis hin zur Anordnung von Dunkelarrest im „Fuchsbau“²³, einem kalten und fensterlosen Kellerraum von nur einem Meter an Höhe, was das Stehen unmöglich machte.^{24 25}

Misshandlungen

Offiziell durften die Erzieher des GJWH Torgau keine Gewalt gegenüber den Jugendlichen ausüben. Jedoch besaßen sie Schlagstöcke, welche zur Notwehr verwendet werden durften. Nach einigen Aussagen von Zeitzeugen wurde von Gewalt aber durchaus Gebrauch gemacht und Schläge definitiv nicht nur zur Notwehr angewandt.²⁶

Neben Tritten, Schlägen, und Kopfnüssen kam es vor, dass die die Jugendlichen auch mit einem Schlüsselbund beworfen wurden oder mit Handschellen an ein Flurgitter angekettet wurden.^{27 28} Zudem wurden viele Jugendliche Opfer von sexuellem Missbrauch.²⁹

Durch die zahlreichen Misshandlungen sahen einige Jugendliche zum Teil nur extreme Maßnahmen als Ausweg aus der aussichtslos scheinenden Situation. So schluckten sie oftmals scharfe Gegenstände oder Schmierfett, um einige Tage ins Krankenhaus überführt zu werden. Auch Suizidversuche waren keine Ausnahme, die ihrerseits wiederum streng bestraft wurden.³⁰

23 Vgl. Censebrunn-Benz, Angelika: Geraubte Kindheit – Jugendhilfe in der DDR (Stand: 30.06.2017). URL: <http://www.bpb.de/geschichte/zeitgeschichte/deutschlandarchiv/251286/geraubte-kindheit-jugendhilfe-in-der-ddr#footnode1-1> (Zugriff: 16.02.2020).

24 Vgl. Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (Hrsg.): Einweisung nach Torgau. Texte und Dokumente zur autoritären Jugendfürsorge in der DDR, Geschichte, Struktur und Funktionsweise der DDR-Volksbildung, Band 4, Berlin 1997, S. 177.

25 Vgl. Initiativgruppe Geschlossener Jugendwerkhof Torgau e.V. (Hrsg.): Strafen und Belobigungen (Stand: o.D.). URL: <http://www.jugendwerkhof-torgau.de/Historie/Strafen-und-Belobigen/454/> (Zugriff: 16.02.2020).

26 Vgl. Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (Hrsg.): Einweisung nach Torgau. Texte und Dokumente zur autoritären Jugendfürsorge in der DDR, Geschichte, Struktur und Funktionsweise der DDR-Volksbildung, Band 4, Berlin 1997.

27 Vgl. Initiativgruppe Geschlossener Jugendwerkhof Torgau e.V. (Hrsg.): Strafen und Belobigungen (Stand: o.D.). URL: <http://www.jugendwerkhof-torgau.de/Historie/Strafen-und-Belobigen/454/> (Zugriff: 16.02.2020).

28 Vgl. Censebrunn-Benz, Angelika: Geraubte Kindheit – Jugendhilfe in der DDR (Stand: 30.06.2017). URL: <http://www.bpb.de/geschichte/zeitgeschichte/deutschlandarchiv/251286/geraubte-kindheit-jugendhilfe-in-der-ddr#footnode1-1> (Zugriff: 16.02.2020).

29 Vgl. Fannrich-Lautenschläger, Isabel: Sexueller Missbrauch in der DDR. „Man hat mir mein Leben völlig ruiniert“ (Stand: 07.03.2019). URL: https://www.deutschlandfunk.de/sexueller-missbrauch-in-der-ddr-man-hat-mir-mein-leben.862.de.html?dram:article_id=443074 (Zugriff: 16.02.2020).

30 Vgl. Initiativgruppe Geschlossener Jugendwerkhof Torgau e.V. (Hrsg.): Besondere Vorkommnisse (Stand: o.D.). URL: <http://www.jugendwerkhof-torgau.de/Historie/Besondere-Vorkommnisse/455/> (Zugriff: 16.02.2020).

Leben nach dem Heimaufenthalt

Nach dem Aufenthalt im Heim war es für die Heimkinder der Spezialheime schwierig, den Weg zurück in ein normales Leben zu finden. Vor Verlassen des GJWH Torgau hatten sie eine Schweigeerklärung zu unterzeichnen, die unter Androhung erneuter Zuführung jegliches Erzählen über ihren Aufenthalt darin. Zu Zeiten der DDR konnten sie sich von der Stigmatisierung als „schwererziehbares Heimkind“ meist nicht loslösen, was besonders Einfluss auf ihre berufliche Zukunft hatte. Besonders die Ehemaligen des GJWH Torgau wurden durch mangelnde Aufklärungsarbeit oftmals gleichgestellt mit Gefängnisinsassen.

Viele Betroffene leiden bis heute an den langfristigen psychischen Folgen der erlittenen körperlichen und seelischen Gewalt, insbesondere an posttraumatischen Belastungsstörungen. Zudem verloren sie oftmals langfristig ihr Vertrauen in andere und sich selbst und fürchten bis heute Autoritätspersonen.³¹

Um an das Unrecht im GJWH Torgau zu erinnern wurde 1997 die „Gedenkstätte Geschlossener Jugendwerkhof Torgau“ auf dem ehemaligen Gelände eingerichtet. Es dokumentiert die Geschichte und Auswirkungen des DDR-Heimerziehungssystems mit Schwerpunkt auf Torgau und bietet Betroffenen einen Ort der Begegnung und Aufarbeitung. Sie erhalten Unterstützung in Fragen der Rehabilitation und Biographiearbeit. Außerdem besteht seit 2011 das Angebot einer Selbsthilfegruppe für Betroffene von Heimerziehung und sexuellem Missbrauch.

31 Vgl. Censebrunn-Benz, Angelika: Geraubte Kindheit – Jugendhilfe in der DDR (Stand: 30.06.2017). URL: <http://www.bpb.de/geschichte/zeitgeschichte/deutschlandarchiv/251286/geraubte-kindheit-jugendhilfe-in-der-ddr#footnode1-1> (Zugriff: 16.02.2020).

Literaturverzeichnis

Arbeiter-und-Bauern-Inspektion (ABI) der DDR: Kontrolle der Lebensbedingungen und Betreuung der Kinder und Jugendlichen in Normal- und Spezialheimen vom 8.5.1974, in: Bundesarchiv (BArch), DR 2.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (Hrsg.): Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Bericht. Berlin 2012, S. 21-28.

Benz, Wolfgang: Gewalt gegen Kinder. Jugendhilfe und Heimerziehung in der DDR (Stand: 11.04.2014). URL: <http://www.bpb.de/geschichte/zeitgeschichte/deutschlandarchiv/182642/jugendhilfe-und-heimerziehung-in-der-ddr#footnode1-1> (Zugriff: 16.02.2020).

Censebrunn-Benz, Angelika: Geraubte Kindheit – Jugendhilfe in der DDR (Stand: 30.06.2017). URL: <http://www.bpb.de/geschichte/zeitgeschichte/deutschlandarchiv/251286/geraubte-kindheit-jugendhilfe-in-der-ddr#footnode1-1> (Zugriff: 16.02.2020).

Fannrich-Lautenschläger, Isabel: Sexueller Missbrauch in der DDR., „Man hat mir mein Leben völlig ruiniert“ (Stand: 07.03.2019). URL: https://www.deutschlandfunk.de/sexueller-missbrauch-in-der-ddr-man-hat-mir-mein-leben.862.de.html?dram:article_id=443074 (Zugriff: 16.02.2020).

Initiativgruppe Geschlossener Jugendwerkhof Torgau e.V. (Hrsg.): Besondere Vorkommnisse (Stand: o.D.). URL: <http://www.jugendwerkhof-torgau.de/Historie/Besondere-Vorkommnisse/455/> (Zugriff: 16.02.2020).

Initiativgruppe Geschlossener Jugendwerkhof Torgau e.V. (Hrsg.): Strafen und Belobigungen (Stand: o.D.). URL: <http://www.jugendwerkhof-torgau.de/Historie/Strafen-und-Belobigen/454/> (Zugriff: 16.02.2020).

Initiativgruppe Geschlossener Jugendwerkhof Torgau e.V. (Hrsg.): Zur Begrüßung Arrest (Stand: o.D.). URL: <http://www.jugendwerkhof-torgau.de/Historie/Zur-Begrueessung-Arrest/451/> (Zugriff: 16.02.2020).

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (Hrsg.): Einweisung nach Torgau. Texte und Dokumente zur autoritären Jugendfürsorge in der DDR, Geschichte, Struktur und Funktionsweise der DDR-Volksbildung, Band 4, Berlin 1997, S. 98; S. 112; S. 174-177.

Ministerium für Volksbildung: Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung, in: Bundesarchiv (BArch), DR 2.

Robert Allertz: Der Jugendwerkhof in Torgau. Berlin 2012, S. 4.

Volkskammer der DDR (Hrsg.): Anordnung über die Spezialheime der Jugendhilfe vom 22. April 1965. Gesetzblatt der DDR, Teil II, Nr. 53, 17. Mai 1965, S. 368 ff.; Robert Allertz. Der Jugendwerkhof in Torgau. Berlin 2012, S. 4.

Volkskammer der DDR (Hrsg.): Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe vom 22.04.1965. Gesetzblatt der DDR, Teil II, Nr. 53, 17.05.1965, S. 359.